

S a t z u n g
über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung
der Gehbahnen im Winter in der Stadt Schneeberg
(Reinigung- und Streupflichtsatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (GVBl. S. 301, berichtigt S. 445) und des § 51 Abs. 1,3,4 und 5, des § 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (GVBl. S. 93) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Reinigungs- und Streupflichtsatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zuständigkeit für Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Schneeberg.
- (2) Die Stadt Schneeberg betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Straßenanliegern auferlegt oder übertragen wird.

§ 2
Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen entsprechend § 2 (2) des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Gehwege und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße oder
 2. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,5 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3
Übertragung der Reinigungs- der Räum- und Streupflicht

- (1) Ausschließlich den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb geschlossener Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen, sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Weiterhin sind die Straßenanlieger verpflichtet innerhalb geschlossener Ortslage

einschließlich der Ortsdurchfahrten die Schnittgerinne der öffentlichen Straßen zu reinigen.

- (3) Die Reinigungspflicht der Stadt Schneeberg verbleibt für
- a) Fahrbahnen ohne Schnittgerinne einschließlich Standspuren
 - b) unselbständige Teile einer öffentlichen Straße (Parknischen)
 - c) Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - d) Schrammborde, Böschungen, Stützmauern und ähnliches
 - e) Überwege

Die Stadt Schneeberg übt die Reinigungspflicht als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstück) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterlieger sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Reinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

§ 5 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle Gehwege und Schnittgerinne der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Gehwege
 - b) die Straßenrinne

§ 6 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht, Umfang des Schneeräumens und der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen bzw. die Sicherung des Gehweges im Winter ist so zu gestalten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge einer Verunreinigung der Straße aus ihrer Nutzung oder durch Wintereinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte,

Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem. Der Winterdienst bleibt unberührt.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbargrundstücken noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässern usw.) zugeführt werden. Die Entgegennahme des Straßenkehrgutes Laub wird in öffentlichen Sammelstellen wahrgenommen, die Entsorgung des Streugutes wird Ausgangs des Winters durchgeführt. Art und Termine dazu werden öffentlich bekanntgegeben.
- (5) Ebenfalls ist das Räumen und Streuen der Gehwege, das Entfernen von Schnee- und Eisbildung abzusichern. Die Zugänge zu Unter- und Überflurhydranten sind ständig von Schnee und Eis freizuhalten, dabei ist die für den Fußgängerverkehr erforderliche Räumbreite von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- (6) Schnee und Eis von Gehwegen dürfen nicht auf den Grenzbereichen der Fahrbahn abgelagert werden. Behinderungen der Fahrzeuge im Fahrbereich der Straße sind zu vermeiden.
- (7) Ablagern von Schnee und Eis aus Grundstücken auf öffentliche Straßen ist grundsätzlich untersagt.
- (8) Bei Schnee- oder Eisbildung sind für die Gehwege abstumpfende Stoffe zu verwenden. Nur in begründeten Ausnahmefällen bzw. speziellen Gefahrenquellen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen Auftaustoffen erlaubt. Baumscheiben und Grünflächen sind davon ausgenommen. Auf Bestimmungen des § 27 Sächsisches Straßengesetz (Schutzmaßnahmen) wird hingewiesen.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in die Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, über den Bereich Gehweg bis einschließlich Schnittgerinne der öffentlichen Straße.

§ 8 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vom Anliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

§ 9 Reinigungszeiten Zeiten für das Beseitigen von Schnee und Eisglätte auf Gehwegen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Straßenanlieger innerhalb ihrer Reinigungsflächen regelmäßig, d.h. möglichst unmittelbar vor einem gesetzlichen Feiertag, oder bei Bedarf zu besonderen Anlässen zu reinigen.
- (2) In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüg-

lich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind in der üblichen Reinigungszeit, wochentags bis 7.00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 SächsStrG, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 10 Ausnahme

- (1) Befreiung von der Verpflichtung der Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 52 Abs. 1 Nr. 12 des SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 5 und 6 der Reinigung und der Ausführung des Winterdienstes der Straßen nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise nachkommt.

- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Reinigungs- und Streupflichtsatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Schneeberg, den 18. 12. 1998

gez.
S t i m p e l
Bürgermeister